

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Erkenntnis 1980/11/28 B170/80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1980

Index

L3 Finanzrecht

L3701 Getränkeabgabe, Speiseeissteuer

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

StGG Art5

Beachte

Anlaßfall zu VfSlg. 8947/1980

Leitsatz

Durchführungsverordnung zum Wr. Getränkesteuergesetz; Verletzung des Eigentumsrechtes nach Aufhebung des ArtII Abs1 als gesetzwidrig

Spruch

Der Bescheid wird aufgehoben.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I.1. Der Beschwerdeführer betreibt in Wien ein Hotel. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Abgabenberufungskommission der Stadt Wien vom 3. März 1980, MDR-S 33/78, wurde ihm in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides für die Zeit von Mai 1976 bis April 1978 außer den für diese Zeit bereits einbekannten Steuerbeträgen eine Getränkesteuer im Betrage von S 15.849,- und ein Säumniszuschlag von S 317,- vorgeschrieben. Der Bescheid stützt sich insbesondere auf §149 Abs2 Wr. Abgabenordnung, LGBI. 21/1962 idF des Gesetzes vom 27. Juni 1978, LGBI. 28/1978, §3 Abs1 Getränkesteuergesetz für Wien, LGBI. 2/1971, sowie ArtII der Durchführungsverordnung zum Getränkesteuergesetz, LGBI. 12/1948.

Mit der auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde wird vom Beschwerdeführer die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unversehrtheit des Eigentums geltend gemacht, die Einleitung der amtswegigen Prüfung des ArtII Abs1 der Durchführungsverordnung zum Getränkesteuergesetz, LGBI. 12/1948, angeregt und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, allenfalls die Abtretung der Beschwerde an den VwGH beantragt.

II. Aus Anlaß des Beschwerdeverfahrens hat der VfGH von Amts wegen die Gesetzmäßigkeit des ArtII Abs1 der Verordnung der Wr. Landesregierung vom 24. Feber 1948, LGBI. 12, geprüft und mit Erk. vom 23. Oktober 1980, V27, 28/80, die in Prüfung gezogene Bestimmung als gesetzwidrig aufgehoben.

Gemäß Art140 Abs7 B-VG ist eine vom VfGH aufgehobene Verordnung im Anlaßfall nicht mehr anzuwenden. Die Nachverrechnung der Getränkesteuer hat sich auf die aufgehobene Verordnungsbestimmung gestützt. Durch die Nachverrechnung der Getränkesteuer hat der angefochtene Bescheid in das Eigentum des Beschwerdeführers eingegriffen. Bleibt die aufgehobene Bestimmung außer Betracht, so hat die Vorschreibung zumindest in anderer Höhe zu erfolgen. Der Beschwerdeführer ist daher durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

Der Bescheid war daher aufzuheben.

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1980:B170.1980

Dokumentnummer

JFT_10198872_80B00170_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at